

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 331/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Oktober 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt Z. C.
beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl 2002, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die von dem Beschwerdeführer gerügten Aufklärungsmängel - Unterlassung der mündlichen Vernehmung der Zeugin Dr. O. sowie der Einholung eines "Ober- / bzw. Zweitgutachtens" - sind nicht schlüssig dargelegt. Es fehlt bereits an der Bezugnahme auf berücksichtigungsfähige Beweisanträge.
- 3 Der Kläger hat insoweit lediglich auf Anträge in seinen Schriftsätzen vom 29. Mai 2006 und vom 4. Juli 2006 sowie auf mehrfache Hinweise "in seinen Ausführungen" Bezug genommen, aber nicht schlüssig dargelegt, dass diese Anträge von ihm aufrechterhalten worden seien. Dazu hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschlüsse des Senats vom 3. März 1997 - 2 BU 19/97 - und vom 12. Mai 1999 - B 2 U 78/99 B - sowie Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1992 = SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Sinn der erneuten Antragstellung ist es, zum Schluss der mündlichen Verhandlung darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt.
- 4 Der im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Kläger hätte deshalb in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG vom 19. Oktober 2006 einen entsprechenden Beweisantrag stellen, ggf auf in früheren Schriftsätzen enthaltene Beweisanträge Bezug nehmen oder zumindest hilfsweise zu dem Sachantrag einen solchen Beweisantrag stellen müssen, was indes insoweit



nicht geschehen und vom Kläger auch nicht schlüssig vorgetragen worden ist. Protokolliert ist in der Sitzungsniederschrift vom 19. Oktober 2006 lediglich ein Sachantrag. Der Vortrag des Klägers, es sei nicht von einem Verzicht auf diese Beweisantritte auszugehen gewesen, weil er in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG "seine Unzufriedenheit mit dem Stand der Sachaufklärung vortragen lassen" und sich dies auch aus seinem schriftsätzlichen Vorbringen ergeben habe, reicht dafür nicht aus.

- 5 Mit seinem Vortrag, ein Hinweis des Gerichts, dass "die fehlenden Aufzeichnungen der Zeugin, über mehr als 10 Jahre rückwärts hinaus, entscheidungserheblich in den vorliegenden Rechtsstreit ausstrahlen", sei unterblieben, rügt der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Dies kann nicht zur Zulassung der Revision führen. Der durch die §§ 128 Abs 2 und 62 SGG konkretisierte Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 des Grundgesetzes) soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BVerfGE 84, 188, 190). Dass er sich zu den den Beteiligten zur Kenntnis gegebenen Angaben der schriftlich als Zeugin vernommenen Dr. O. , aus denen sich das Fehlen von Aufzeichnungen für den länger als 10 Jahre zurückliegenden Zeitraum ergibt (Antwort auf Frage 3. in ihrem Schreiben vom 24. Februar 2006), nicht hätte äußern können, hat der Kläger nicht dargelegt. Eine Hinweispflicht des Gerichts auf von ihm als entscheidungserheblich angesehene Umstände, die es der Entscheidung zu Grunde legen will, ist nur dann anzunehmen, wenn es sich dabei um solche handelt, mit denen ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Auffassungen nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte. Der Kläger hat indes nicht schlüssig dargetan, inwiefern die vom LSG aus den ihm bekannten Angaben der Zeugin gezogenen Schlüsse unter den genannten Voraussetzungen in diesem Sinne überraschend waren, zumal es bei der Frage 3. gerade um die Einzelheiten über den gesamten Zeitraum der Behandlung des Klägers ging.
- 6 Im Übrigen hat der Kläger auch nicht schlüssig aufgezeigt, inwieweit die mündliche Befragung der Zeugin zu einer weiteren Sachaufklärung geführt hätte. Sein Vortrag, das Gericht hätte sich gedrängt fühlen müssen, "hier durch entsprechende Befragungstechniken, in diesem Falle auch unter Heranziehung des gerichtlichen Gutachters, die letzten streitentscheidenden Kriterien der Alpträume, Nachhallerinnerungen und des Vermeidungsverhaltens im Rahmen der Beweisaufnahme zu ermitteln", stellt lediglich pauschale Postulate auf, ohne erkennen zu lassen, was im Einzelnen das Gericht bei einer mündlichen Einvernahme hätte unternehmen sollen, um weitere sachdienliche Angaben zu erreichen. Der behauptete Antrag auf Einholung eines "Ober- / bzw. Zweitgutachtens" erfüllt auch nicht - wie erforderlich - die Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO), da die zu begutachtenden Punkte nicht bezeichnet sind (§ 403 ZPO).



- 7 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 ZPO ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)